



Freie Wähler - Mannheimer Liste • E 5 • 68159 Mannheim

Oberbürgermeister  
der Stadt Mannheim  
Herrn Dr. Peter Kurz  
Rathaus E 5  
68159 Mannheim

**Prof. Dr. Achim Weizel**  
Fraktionsvorsitzender

**Holger Schmid**  
stellv. Fraktionsvorsitzender

**Christopher Probst**  
Stadtrat

**Wolfgang Taubert**  
Stadtrat

**Roland Weiß**  
Stadtrat

6. Juli 2016

**Antrag zur Sitzung des**

- **Ausschuss für Umwelt und Technik am 12. Juli 2016**
- **Gemeinderates am 26. Juli 2016**

**Erholungsgebiet Käfertaler Wald erhalten  
B-Vorlage Nr. 298/2016**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen nachfolgende Änderung in der Beschlussvorlage Nr. 298/2016:

Beschluss/Antrag:

Punkt 3 - Neuformulierung

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, den Bereich um den Karlstern im Käfertaler Wald (KZW2) sowie die KZW 1 nördlich der A6 aus Gründen der Naherholung und des Schutzes der Natur nicht für Windenergie zur Verfügung zu stellen.

**Begründung:**

Entsprechend der Vorgaben der vormaligen grün-roten Landesregierung ist der Nachbarschaftsverband HD-MA aufgefordert, einen Teilflächennutzungsplan Windenergie zu entwickeln.

Die Landesregierung hat es in ihrem sog. „Windenergieerlass Baden-Württemberg“ vom 09.05.2012 versäumt, neben dem Ziel der Förderung der Windenergiegewinnung auch die Ziele des Schutzes von Mensch und Natur ausreichend zu definieren. U.a. wurden die Abstände aus Gründen des Schutzes für die Gesundheit mit der Mindestabstandsforderung von 700 Meter zu gering bemessen – ein Mindestabstand von 2.000 Meter zur Wohnbebauung ist erforderlich. Auch bei der Definition der Tabubereiche für die Errichtung von Windkraftanlagen wurde die Bedeutung von Landschaftsschutz- und Naherholungsgebieten nicht ausreichend gewürdigt. Es ist daher Aufgabe des Mannheimer Gemeinderats, jetzt im Sinne der eigenen Verantwortung zu handeln. In der Verordnung des Bürgermeisteramts Mannheim als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Käfertaler Wald", dort §9, ist ausgeführt, „Wer in dem Schutzgebiet entgegen § 3 die Landschaft verunstaltet oder die Natur

...2

schädigt oder den Naturgenuß beeinträchtigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (GBl. S. 53), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 21. Dezember 1971 (GBl. 1972, S. 1) und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

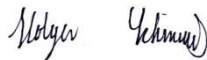
Leider hat es die Stadt Mannheim versäumt, vergleichbar der Stadt Heidelberg, eine Bürgerbeteiligung zu veranlassen. Die Schutzgemeinschaft Käfertaler Wald, ein Zusammenschluss aus zehn Vereinen und Verbänden hat die Bevölkerung über die Gefahren der Zerstörung des Landschaftsschutzgebietes Käfertaler Wald informiert und über 3.000 Protestunterschriften sammeln können.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktion Freie Wähler - Mannheimer Liste



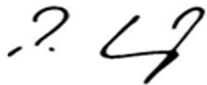
Prof. Dr. Achim Weizel  
Fraktionsvorsitzender



Holger Schmid  
stellv. Fraktionsvorsitzender



Christopher Probst  
Stadtrat



Roland Weiß  
Stadtrat



Wolfgang Taubert  
Stadtrat